

**ERGÄNZUNGSGUTACHTEN ZU DEN VERFAHREN Z18/06 U.A.
BETREFFEND MOBILFUNKTERMINIERUNG**

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat die Entwürfe ihrer Entscheidungen in den Zusammenschaltungsverfahren für Mobilfunkterminierung in den Verfahren Z18/06 u.a. veröffentlicht. Diese Verfahren betreffen überwiegend, aber nicht nur Zeiträume in der Vergangenheit. Im Jänner 2009 hatte SBR Juconomy Consulting im Auftrag von Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) ein regulierungsökonomisches Gutachten zu dem Gutachten der Amtssachverständigen der RTR GmbH aus dem November 2008 in den o.g. Verfahren vorgelegt. Dieses ist von Orange in das Verfahren eingebracht worden. Im Entwurf einer Vollziehungshandlung der TKK im Verfahren Z18/06¹ auf Seite 21/22 wird das Gutachten der SBR Juconomy Consulting AG durch die TKK kommentiert. Orange hat uns beauftragt, die dort getroffenen Aussagen in einem weiteren Kurzgutachten zu analysieren. Die in dem Entscheidungsentwurf der TKK getroffenen Aussagen veranlassen uns zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem TKK-Entscheidungsentwurf.

GLIEDERUNG

1. EINLEITUNG.....	2
2. VERFAHRENSÜBERGREIFENDE BETRACHTUNG IN DEN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN-GUTACHTEN.....	2
2.1 WAS SAGT DIE TKK ZUM SBR-GUTACHTEN?.....	2
2.2 DIE AUSSAGE DER TKK IST AUS FOLGENDEN GRÜNDEN FALSCH.....	3
2.3 WAS FOLGT DARAUS?.....	4
3. AUFHEBUNG DES ENTGELTREGULATORISCHEN ZUSAMMENHANGS ZWISCHEN KOSTEN UND GRÖÖE	5
3.1 WAS SAGT DIE TKK ZUM SBR-GUTACHTEN?.....	5
3.2 DIE AUSSAGE IST AUS FOLGENDEN GRÜNDEN FALSCH.....	5
3.3 WAS FOLGT DARAUS?.....	6
4. VARIIERENDE ERGEBNISSE UND IHRE BEGRÜNDUNGEN / ZURECHNUNG VON SPRACH- UND DATENANTEILEN.....	7
4.1 WAS SAGT DIE TKK ZUM SBR-GUTACHTEN?.....	7
4.2 DIE AUSSAGE DER TKK IST AUS FOLGENDEN GRÜNDEN FALSCH.....	7
4.3 WAS FOLGT DARAUS?.....	9

¹ Die Aussagen gelten auch für alle anderen Verfahren, (1) an denen Orange beteiligt ist, (2) für die ein Entscheidungsentwurf der TKK vorliegt und (3) in denen die TKK das SBR-Gutachten kommentiert hat.

1. Einleitung

Die Telekom-Control-Kommission setzt sich im Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren Z18/06 auf Seite 21/22 mit dem Gutachten der SBR Juconomy Consulting zur regulierungsökonomischen Analyse des wirtschaftlichen Gutachtens zur Mobilfunkterminierung aus dem November 2008 auseinander. Die durch die TKK erfolgende Bewertung und Analyse lässt es uns geboten erscheinen, die dort festgehaltenen Schlussfolgerungen nochmals (d.h. zum Teil in Wiederholung der Diskussion im Rahmen des Gutachtens zu den Aussagen der Amtssachverständigen aber auch als Vertiefung und Klarstellung einiger Aspekte) kritisch zu hinterfragen und zu kommentieren. Nach unserem Eindruck hat die TKK sich mit den geäußerten Kritikpunkten und Schlussfolgerungen nicht in der gebotenen Tiefe und Gründlichkeit auseinandergesetzt. Wir werden daher die wesentlichen einzelnen Bewertungen durch die TKK im Hinblick auf das Gutachten der SBR Juconomy Consulting AG beleuchten und konzentrieren uns dabei auf 3 wesentliche Punkte.

2. Verfahrensübergreifende Betrachtung in den Amtssachverständigen-gutachten

2.1 Was sagt die TKK zum SBR-Gutachten?

Die TKK konstatiert, dass das SBR-Gutachten die verschiedenen Gutachten der Amtssachverständigen zu verschiedenen Zeitpunkten miteinander vergleicht und stellt fest, dass:

„... kein tiefer Sinn in dieser Übung gesehen werden kann, da den verfahrensgegenständlichen Feststellungen lediglich das wirtschaftliche Gutachten vom November 2008 zugrunde gelegt wurde“

Ferner meint die TKK, dass aufgrund der Betrachtung anderer Leistungen und anderer Zeiträume

„...eine Unschlüssigkeit über die mangelnde Nachvollziehbarkeit des gegenständlichen Gutachtens nicht begründet werden [kann]“.

2.2 Die Aussage der TKK ist aus folgenden Gründen falsch

Die alleinige Verwendung des Gutachtens der Amtssachverständigen aus dem November 2008 als Basis der Entscheidung stellt nur einen „Schnappschuss“ dar. Es kommt aus unserer Sicht nicht nur auf die aktuelle Situation an, denn die Regulierungsbehörde determiniert mit ihrer Entscheidung sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft die Entgeltregulierung über einen längeren Zeitraum.

Es ist klarzustellen, dass mit der hier getroffenen Aussage der alleinigen Relevanz des Gutachtens aus dem November 2008 die TKK den bereits in den Gutachten der Amtssachverständigen enthaltenen Eindruck verstärkt, dass die bislang angewandte, und über Jahre aufrecht erhaltene „Konsistenz“ der Regulierung im Hinblick auf vorhersehbare und der gleichen Methodologie folgende Ergebnisse, aufgehoben (und auch aufgegeben) wird. Wir halten dies für einen Fehler. Wenn eine tragfähige und belastbare Entscheidung, die zeitbezogen und aber auch inhaltlich konsistent sein soll, angestrebt wird, kann die TKK unseres Erachtens andere, in zeitlicher Nähe (eigentlich Parallelität, dazu s.u.) erstellte Gutachten der Amtssachverständigen mit substantiell anderen Ergebnissen für den gleichen Zeitraum auf der Grundlage der selben Daten nicht ignorieren. Genau dies tut sie aber mit der Beschränkung der Betrachtung auf das Amtssachverständigengutachten „November 2008“

Dem kann man als TKK auch nicht entgegen halten, dass dieses Gutachten eine längeren Zeitraum von mehreren Jahren in Bezug auf Daten und Marktinformationen betrachtet, denn im Dezember 2008 wurde ein neuerliches Gutachten der Amtssachverständigen veröffentlicht, das auf die gleichen Daten zurückgreift, aber zu anderen Ergebnissen führt. Insofern würde, wenn man aus Sicht der TKK nur das Gutachten aus dem November 2008 der Entscheidung zugrunde legt, eine erforderliche langfristige Regulierung des Marktes auf eine gutachterliche Untersuchung gestützt werden, die nur im November 2008 Gültigkeit hatte, aber im Dezember 2008 (und auch im September 2008, s. Verfahren Z4/08) ganz anders aussah. Aus unserer Sicht kann dies weder von der juristischen Begründung noch von den ökonomischen Zusammenhängen her der richtige Weg sein.

Wir meinen, dass es aus wissenschaftlich methodologischer Sicht sehr fragwürdig ist, im Rahmen sich regelmäßig wiederholender gutachterlicher Untersuchungen bzw. regulatorischer Entscheidungen zu einem bestimmten determinierten Sachverhalt, die im Wesentlichen auf empirischen und prognostizierten Daten beruhen, eine solche „eindimensionale“ Betrachtung zu postulieren und damit jegliche Konsistenz in der Analyse zu negieren. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass unter Ziffer 1.2 „Grundsätzliches zum Gutachten“ des Gutachtens vom November 2008 seitens der Amtssachverständigen unter lit. a unter anderem wie folgt ausgeführt wird:

„Das vorliegende Gutachten ist in seiner Struktur und Erkenntnislogik in weiten Teilen an die einschlägigen Marktanalysegutachten und den darauf aufbauenden Berechnungen der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung aus dem Jahr 2007 angelehnt, wobei, ..., folgende Erweiterungen vorgenommen wurden:...“.

Unter Ziffer 1.3 „Datengrundlage“ wird dann seitens der Amtssachverständigen explizit ausgeführt aus welchen Verfahren und Erhebungen die verwendeten Daten stammen, wobei die Datenbasis teilweise bis ins Jahr 1998 zurückreicht und ebenso die Verfahren M 15a-e/03 und M 13a-e/06 umfasst. Insofern wird klar, dass selbst die Amtssachverständigen im Auftrag der TKK Datenstände zu unterschiedlichen Zeitpunkten berücksichtigt haben, was wir als notwendig erachten, aber die TKK in ihrem Entscheidungsentwurf die Konsistenzbetrachtung vermissen lässt, die in Verfahren im Telekommunikationsbereich obligatorisch sein sollte.

Um es noch klarer zu machen: Die geplante Entscheidung der TKK für die Periode 2005 bis 2009 auf der Basis eines Gutachtens aus dem November 2008 und die Entscheidung der TKK für den gleichen Sachverhalt, die Entgelte für die Terminierungsleistung der Mobilfunknetzbetreiber, in der Periode 2009ff auf der Grundlage eines Gutachtens mit gleicher Datenbasis aber stark abweichenden Ergebnissen aus dem Dezember 2008 sind inkompatibel und sachlogisch nicht nachvollziehbar. In der wissenschaftlichen Analyse und Arbeit gilt, dass der Rezipient (hier: die beteiligten Betreiber als Verfahrensparteien), das Recht auf ein eindeutiges Urteil (primär im Sinne von Ergebnissen, aber hier auch im Sinne einer rechtlichen Entscheidung) hat – dieses Prinzip wird jedoch hier durch die TKK verletzt.

2.3 Was folgt daraus?

Die TKK tendiert mit ihrem Entscheidungsentwurf dazu, den vom SBR-Gutachten aufgezeigten Widerspruch bei der verfahrensübergreifenden Betrachtung von Arbeiten der Amtssachverständigen zu negieren. Damit besteht das Risiko einer an kurzfristigen Faktoren und Betrachtungen orientierten Entscheidung, die eher „situativ“ denn langfristig erfolgt. Diese Haltung wird dem Markt und den Entscheidungskalkülen der Unternehmen nicht gerecht.

3. Aufhebung des entgeltregulatorischen Zusammenhangs zwischen Kosten und Größe

3.1 Was sagt die TKK zum SBR-Gutachten?

Die TKK hat sich nicht mit dem Argument des SBR-Gutachtens befasst, das den Zusammenhang zwischen Größe der Unternehmen und Kosten für die Mobilfunkterminierung beleuchtet. Wir wissen nicht, ob die TKK diese Kritik unseres Gutachtens teilt, möchten aber darauf hinweisen, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Verfahren M1/08 am 25.2.2009 von einigen Verfahrensparteien dargestellt worden ist, dass der Zusammenhang zwischen Größe und Kosten gegeben sei, wenn man die gesamte Sprach- und Datenmenge betrachtet. Hier wurden auch Andeutungen gemacht, dass das Bestimmtheitsmaß der entsprechenden mathematischen Regressionen bei 0,9 läge und es daher keinen Zweifel an der korrekten Ermittlung der Kosten in einer systematischen und konsistenten Weise geben könne.

3.2 Die Aussage ist aus folgenden Gründen falsch

In diesem Punkt möchten wir ausdrücklich den o.g. Äußerungen widersprechen. Aus unserer Sicht ist ein hohes Bestimmtheitsmaß (mit Ausnahme der Tatsache, dass es sich auf wenige Beobachtungspunkte stützt und daher naturgemäß hoch ist - man erreicht ein Bestimmtheitsmaß von 100 % z.B. bei nur zwei Betrachtungen, die über eine Gerade verbunden werden) nicht gegeben. Die getroffenen Aussagen stimmen inhaltlich nicht. Wir haben die einzelnen Darstellungen der Kostenpunkte der Betreiber miteinander verglichen und die Bestimmtheitsmaße sind deutlich niedriger.

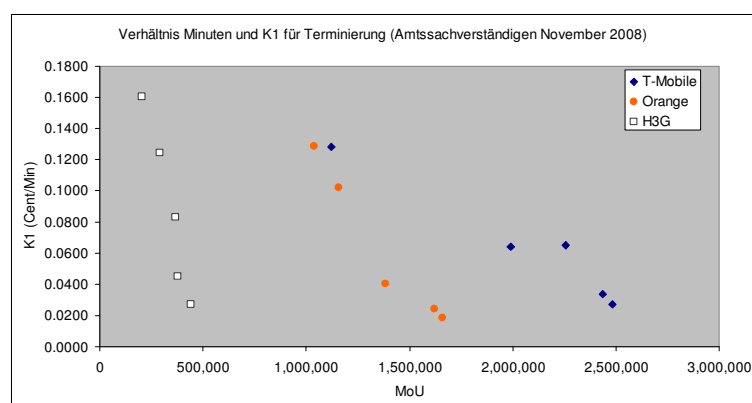
Nach unseren Berechnungen ergibt sich bei einer Betrachtung der Ergebnisse (K1) und der Minuten (MoU) für T-Mobile, Orange und H3G ein Bestimmtheitsmaß von lediglich 0,27:

Inputwerte:

Jahr	Betreiber	Minuten	K1
2005	T-Mobile	1,121,948	0.1283
2006	T-Mobile	1,988,820	0.0641
2007	T-Mobile	2,257,238	0.0649
2008	T-Mobile	2,434,404	0.0339
2009	T-Mobile	2,483,092	0.0270
2005	Orange	1,040,031	0.1288

2006	Orange	1,158,653	0.1021
2007	Orange	1,383,521	0.0403
2008	Orange	1,619,374	0.0242
2009	Orange	1,661,666	0.0187
2005	H3G	203,510	0.1606
2006	H3G	289,672	0.1245
2007	H3G	366,086	0.0832
2008	H3G	377,365	0.0452
2009	H3G	440,526	0.0271

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Korrelation zwischen K1 und den MoU



Die Ergebnisse der linearen Regression lauten:

AUSGABE: ZUSAMMENFASSUNG

<i>Regressions-Statistik</i>	
Multipler Korrelationskoeffizient	0.5177502
Bestimmtheitsmaß	0.26806527
Adjustiertes Bestimmtheitsmaß	0.21176259
Standardfehler	0.04143314
Beobachtungen	15

ANOVA

	Freiheitsgrade	Quadratsummen	Quadratsumme	Prüfgröße (F)	F krit
Regression	1	0.00817348	0.00817348	4.76114644	0.0480583
Residue	13	0.02231716	0.0017167		
Gesamt	14	0.03049065			

	Koeffizienten	Standardfehler	t-Statistik	P-Wert	Untere 95%	Obere 95%	Untere 95,0%	Obere 95,0%
Schnittpunkt	0.10915847	0.02029499	5.37859321	0.00012567	0.06531382	0.15300312	0.06531382	0.15300312
X Variable 1	-2.9984E-08	1.3742E-08	-2.18200514	0.0480583	-5.9671E-08	-2.9732E-10	-5.9671E-08	-2.9732E-10

3.3 Was folgt daraus?

Die Aussagen, auch die Gutachten der Amtssachverständigen aus dem November 2008 würden zu Ergebnissen führen, bei denen der Zusammenhang zwischen Grö-

Ben(entwicklung) und Kosten(entwicklung) gewahrt sei, ist unzutreffend. Die Mengentwicklung bei den Minuten und die Kosten, stehen im Gegensatz zu früheren Verfahren in keinem Zusammenhang mehr. Volumina können die Kostenentwicklung nicht mehr erklären, was Zweifel an der Geeignetheit des Modells aufkommen lässt. Es gibt einen Ergebnis- und Erklärungsbruch mit den Berechnungen der Vergangenheit.

4. Variierende Ergebnisse und ihre Begründungen / Zurechnung von Sprach- und Datenanteilen

4.1 Was sagt die TKK zum SBR-Gutachten?

Auf Seite 21 (Mitte) des Entscheidungsentwurfs kritisiert die TKK, dass die Schlussfolgerungen im Gutachten der SBR Juconomy Consulting unrichtig seien, weil die variierenden Ergebnisse zum einen auf unterschiedliche Datenbestände und zum anderen auf unterschiedliche Zeitpunkte zurückzuführen seien.

4.2 Die Aussage der TKK ist aus folgenden Gründen falsch

Bei der Analyse war uns natürlich bewusst war, dass die Datenbestände unterschiedliche Zeitpunkte und Zeiträume miteinander abgeglichen haben und teilweise auch unterschiedliche Kostenmaßstäbe den Entscheidungen zugrunde gelegt wurden. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass das SBR-Gutachten diesen von der TKK vorgebrachten Umstand sehr wohl berücksichtigt und aus diesem Grunde auch mehrfach darauf verweist (S. 14, S. 16 ff, S. 26 etc.), dass die Dynamik hinsichtlich der Datenbasis bei der Bewertung eingeflossen ist. Was das SBR-Gutachten kritisiert und worauf die TKK in ihrem Entscheidungsentwurf nicht eingeht, ist, dass im Vergleich der Gutachten, die in einer kurzen Abfolge erstellt worden sind, erhebliche Diskrepanzen bestehen, die sich eben nicht nur auf die absoluten Kosten beziehen, sondern auch auf die Kostenanteile, die einzelnen Netzelementen bzw. Diensten zugerechnet werden.

Der Wechsel von Szenario 3 auf Szenario 4 von November auf Dezember 2008 sowie die Betrachtung des Gutachtens im Verfahren Z4/08 im September 2008 zeigen, dass die Allokation von Kosten auf einzelne Netzelemente mit der Aufteilung nach Sprache und Daten beträchtlichen Veränderungen unterlegen ist. Dies kann man im Vergleich von November und September 2008 – der hinsichtlich der Allokation der Kosten auf einzelne Netzelemente durchaus zulässig ist – auch nicht mit einem Szenariowechsel erklären. Die Höhe der Anteile

der Sprachkosten, die hier zugeordnet werden, variieren erheblich. Dabei ist es nicht relevant, ob es dabei um unterschiedliche Kostenmethodologien und damit unterschiedliche absolute Kosten geht, sondern es geht um die Anteile (Prozentsätze) der Kostenzuteilungen für einzelne Elemente nach Sprache und Daten. Diese Daten weichen so stark voneinander ab, dass das Ergebnis aus unserer Sicht unschlussig und nicht nachvollziehbar ist. Für Orange steigt der Wert für das GSM-UMTS Basisnetz zum Beispiel von 1% auf 73 % zwischen 2005 und 2009. Vergleicht man die Werte zwischen dem Gutachten aus dem Juli 2007 und dem Gutachten aus dem November 2008 ist der letztere für 2007 etwa um das 3-Fache höher (37 % statt 12,9 %). Nachfolgend zunächst ein Vergleich der Gutachten Juli 2007, November 2008 und Dezember 2008, weiter unten dann ein Vergleich mit September 2008.

		Gutachten (Juli 2007) S. 60	Gutachten (November 2008) S. 148	Gutachten M1/08 (Dezember 2008)
GSM Basis	2005	0,8	1	
	2006	2,8	3	
	2007	1,9	5	5
	2008	2,0	8	8
	2009		8	8 (2010:8 %)
GSM Rest	2005	0,7	1	
	2006	2,7	3	
	2007	1,8	5	5
	2008	2,0	7	7
	2009		7	7 (2010: 7 %)
UMTS Basis	2005	25,3	26	
	2006	60,9	63	
	2007	54,0	86	86
	2008	55,4	92	92
	2009		93	93 (2010: 93 %)
UMTS Rest	2005	25,3	26	
	2006	61,8	64	
	2007	74,0	94	94
	2008	77,2	97	97
	2009		98	98 (2010: 98 %)
GSM+UMTS Basis	2005	1,1	1	k.A.
	2006	6,5	6	k.A.
	2007	12,9	37	k.A.
	2008	24,5	64	k.A.
	2009		73	k.A.
GSM+UMTS Rest	2005	1,0	1	k.A.
	2006	6,5	6	k.A.
	2007	17,2	40	k.A.
	2008	33,8	67	k.A.
	2009		76	k.A.

Tabelle 14: ONE/Orange (Datenanteil Angaben in %)

Unverständlich ist für uns die Schlussfolgerung der TKK, dass die Wahl des Szenarios 3 erfolgte, weil mit der gegenständlichen Anordnung die Entgelte primär für in der Vergangenheit liegende Zeiträume erfolgt. Zwar werden die langen Zeiträume der Vergangenheit entgeltregulatorisch mit dieser Entscheidung abgedeckt, dennoch werden auch zukunftsorientierte Entscheidungen getroffen, nämlich das Entgelt ab dem 1.1.2009 festgelegt. Damit ist das Verfahren auch ein „Präjudiz“ für das Verfahren M1/08 und weitere darauf aufbauende Entgeltentscheidungen. Insofern kann aus unserer Sicht die Wahl des Szenarios 3 mit der Begründung der Vergangenheitsrelevanz nicht herangezogen werden. Die Zukunftsrelevanz der Entscheidung, die hier getroffen wird, ist evident, und daher muss auch „bessere“ Begründungen gefunden werden, um das gewählte Szenario und auch den Szenariowechsel zu erläutern.

Ebenso geht die TKK in ihrer Kritik am SBR-Gutachten nicht auf die Problematik ein, dass es durchaus berechnete Zweifel an der Annahme gibt, dass das UMTS-Netz nahezu ausschließlich für Datendienste konzipiert wurde und lediglich das GSM-Netz für Sprachdienste genutzt wird. Es sei hier nochmals betont, dass es unrealistisch ist, dass sich Nutzer mit einem UMTS-fähigen Endgerät, die sich darüber hinaus in Bereichen mit überwiegender UMTS-Abdeckung aufhalten, für Sprachdienste explizit in das GSM-Netz des jeweiligen Netzbetreibers einbuchen. Dass diese Annahme fehl geht beweist der Netzbetreiber Hutchison, der ein reines UMTS-Netz betreibt. Darüber hinaus nimmt die UMTS-Netzabdeckung der anderen Netzbetreiber stetig zu, so dass bei einem Ansatz zur Kalkulation der Kosten, der auch zukunftsgerichtet sein muss, dieser Umstand zwingend Berücksichtigung bei der Allokation der Kosten für Sprachdienste auf die UMTS-Netzelemente finden muss.

4.3 Was folgt daraus?

Die Kritik der TKK am SBR-Gutachten geht fehl. Die Unterschiede in den absoluten Kosten mag man mit Datenunterschieden und Szenariowechseln erklären können – die enorm unterschiedlichen Anteile, die für die Kosten auf einzelne Elemente entfallen, kann man so nicht erklären. Die Begründung der TKK ist an dieser Stelle unvollständig bzw. un schlüssig, d.h. sie stützt eine u.E. unrichtige Argumentation der Amtssachverständigen. Dies erkennt man leicht an einer Gegenüberstellung der auf Sprache entfallenden Kostenanteile (in %) in den Gutachten September und November 2008.

	2005	2006	2007	2008
MSC-GSM	100%	100%	100%	100%
MSC-UMTS	100%	100%	100%	100%
HLR-GSM	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
HLR-UMTS	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
VAS-GSM	100%	100%	100%	100%
VAS-UMTS	100%	100%	100%	100%
BSC	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
RNC	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
BTS	98,92%	93,74%	86,33%	73,47%
NodeB	98,92%	93,74%	86,33%	73,47%
Transmission-GSM	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
Transmission-UMTS	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
Lizenz GSM	98,92%	93,74%	86,33%	73,47%
Lizenz UMTS	98,92%	93,74%	86,33%	73,47%
IT/IC Billing	100%	100%	100%	100%
Overhead	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
CustomerCare	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
Marketing/Vertrieb/Logistik	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%
Handsetstützungen	98,99%	93,75%	82,24%	63,59%

Tabelle 1: Sprachanteil an den Gesamtkosten (UMTS) je Netzelement und Kostenposition bei One

Diese erste Tabelle zeigt die Werte im September 2008, die folgende Tabelle die Werte im November 2008 – mit Unterschieden, die sich nicht durch Kostenstandards oder andere Entwicklungen erklären lassen. Als Beispiel betrachte man nur einmal die Unterschiede bei BTS 2008 (73,47% vs. 36,05%) und bei HLR-GSM 2008 (63,59% vs. 23,69%). Solche Differenzen lösen starke Zweifel an der Richtigkeit des Ansatzes aus.

Tabelle 7-11: Sprachanteil an den Gesamtkosten je Netzelement bei Orange

	2005	2006	2007	2008	2009
MSC-GSM	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
MSC-UMTS	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
HLR-GSM	98,96%	93,55%	59,79%	33,05%	23,69%
HLR-UMTS	98,96%	93,55%	59,79%	33,05%	23,69%
VAS-GSM	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
VAS-UMTS	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
BSC	98,96%	93,55%	59,79%	33,05%	23,69%
RNC	98,96%	93,55%	59,79%	33,05%	23,69%
BTS	98,88%	93,53%	62,95%	36,05%	26,58%
NodeB	98,88%	93,53%	62,95%	36,05%	26,58%
Transmission-GSM	98,96%	93,55%	59,79%	33,05%	23,69%
Transmission-UMTS	98,96%	93,55%	59,79%	33,05%	23,69%
Lizenz GSM	98,88%	93,53%	62,95%	36,05%	26,58%
Lizenz UMTS	98,88%	93,53%	62,95%	36,05%	26,58%
IT/IC-Billing	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Die vom SBR-Gutachten erwähnte Kritik im Hinblick auf die starken Ergebnisänderungen, die sich durch den Szenariowechsel von Szenario 3 auf Szenario 4 ergeben, erklärt die TKK im Entwurf ihrer Entscheidung damit, „*dass grundsätzlich beide Ansätze vertretbar erscheinen*“. *Ohnehin sei dies unerheblich, „da nach beiden Szenarien die betreiberindividuellen Kosten der Orange gedeckt werden“*. Hier werden Kosten und festgelegte Preise miteinander verwechselt. Es kam im SBR-Gutachten nicht darauf an, dass die angedachten festzulegenden Preise nicht die – von den Amtssachverständigen ermittelten - Kosten der Orange decken, sondern darauf, dass aufgrund der erheblichen Unterschiede in den Kosten (für Orange bedeutet der Szenariowechsel von 3 auf 4 eine Veränderung der errechneten Kosten um 98 %) die Gefahr besteht, dass die ermittelten Kosten durch die Amtssachverständigen nicht die Realität widerspiegeln und dass man mit einem „einfachen“ Szenariowechsel bei der Kalkulation eine derartige Änderung herbeiführen kann, die die Ergebnisse der Amtssachverständigen in die Nähe der „Beliebigkeit“ rückt.

Wenn beide Ansätze vertretbar erscheinen, aber trotzdem zu so hohen Unterschieden in den Kosten führen, dann gibt es keine vernünftige Erklärung dafür, dass das Modell das richtige ist, um tatsächlich die Kosten der Orange (und der anderen Mobilfunknetzbetreiber) richtig zu ermitteln. Damit aber wiederum ergibt sich aus unserer Sicht die klare Schlussfolgerung, dass die festgelegten bzw. festzulegenden Entgelte seitens der Regulierungsbehörde nicht auf diesem Modell beruhen können. Das Modell, das bei einem Szenariowechsel solche Änderungen bei den Ergebnissen herbeiführt, kann u.E. keine seriöse Grundlage dafür sein, die Entgelte zu bestimmen. Es besteht die große Gefahr, dass das Modell dahingehend ange-

griffen wird, dass es jeden beliebigen Wert auswirft. Ein solches Modell kann nach unserer Auffassung auch nicht im Interesse der TKK sein, wenn es um stabile und verlässliche regulatorische Entscheidungen geht. Wenn sich in kürzester Zeit derartige Ergebnisänderungen ergeben, kann der Markt nicht mehr mit einer verlässlichen Regulierung planen, was unternehmerische Entscheidungen weiter erschwert.